



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 15.08.2012

Laufende Nummer: 09/2012

Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West vom 15.08.2012



Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Nr. 3, des § 48 Abs. 1 Satz 2 und des § 12 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat der Präsident der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Artikel I Änderung der Einschreibungsordnung	3
Artikel II Inkrafttreten	4

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West in der Fassung vom 01.07.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 01/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:
„Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Die Qualifikation kann auch über den Nachweis einer in der beruflichen Bildung erfolgten Qualifizierung erbracht werden. Näheres hierzu regelt eine entsprechende Ordnung.“
2. Es werden hinter § 6 folgende Paragraphen neu eingefügt:

„§6a

Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen

- (1) Die Anzahl der möglichen Bewerbungen für mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Ruhr West ist auf 2 Bewerbungen pro Semester begrenzt.
- (2) Die Quote für die in § 24 Abs. 2 Satz 1 Vergabeverordnung NRW genannten in der beruflichen Bildung qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber beträgt 4 %.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Vergabeverordnung NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für den Zugang zum Masterstudium gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- bzw. Zulassungsordnungen.

§6b

Studienplatzvergabe im 1. Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge an Mitglieder des A-, B-, C- oder D/C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes

- (1) Es sind 4 % der vorhandenen Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, zu vergeben. Wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzung erfüllen, als Studienplätze vorhanden sind, werden Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung NRW geleistet haben, vorrangig zugelassen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Es muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, sofern Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.
- (2) Die Angehörigkeit eines Kaders muss der Hochschule durch Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Angehörigkeit eines Kaders für das Bewerbungssemester besteht. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss (15. Juli für das Wintersemester, 15. Januar für das Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Wird ein entsprechender Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Vergabeverfahren gemäß § 23 Vergabeverordnung NRW teil.
- (3) Die Anzahl der an A-, B-, C- oder D/C-Kader-Mitglieder zu vergebenen Studienplätze wird von der Anzahl der Studienplätze, die in der Hauptquote gemäß Artikel 10 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 zu vergeben sind, abgezogen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Präsidenten der Hochschule Ruhr West vom 15.08.2012.

Mülheim an der Ruhr, den 15.08.2012

Der Präsident
gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel